



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Datum 27. Oktober 2017
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
Aktenzeichen I-0221.4
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen [#23987]

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

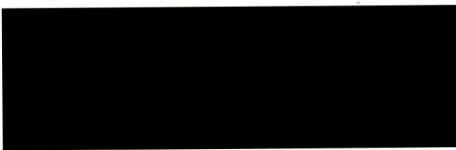
vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13. Oktober 2017, mit der Sie Ihren Antrag auf Informationszugang soweit präzisiert haben, dass wir diesen innerhalb der mit Schreiben vom 23. August 2017 festgelegten Drei-Monats-Frist nunmehr bearbeiten können. Ich weise darauf hin, dass diese Frist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 LIFG bzw. § 25 Absatz 2 Satz 3 UVwG erneut zu laufen beginnt.

Zudem möchte ich Ihnen ankündigen, dass die nach § 10 Absatz 1 LIFG zu erhebenden Kosten der Bearbeitung Ihres Antrages auch nach der Präzisierung den Betrag von 200 Euro übersteigen werden. Sie werden daher gem. § 10 Absatz 2 Satz 1 LIFG um Mitteilung gebeten, ob Sie Ihren Antrag vor diesem Hintergrund weiterverfolgen möchten. Rein vorsorglich: wenn Sie die Weiterverfolgung nicht innerhalb eines Monats erklären sollten, würde Ihr Antrag gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 LIFG als zurückgenommen gelten. Im Übrigen läuft die Frist für unsere Bearbeitung bis zu Ihrer Erklärung nicht weiter (§ 10 Absatz 2 Satz 3 LIFG).

Gerne erläutere ich Ihnen die Hintergründe, warum wir für die Bearbeitung Ihres Antrags Gebühren festsetzen müssen: nach unserer Auffassung handelt es sich bei Ihrem Antrag nicht um einen „einfachen Fall“ im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG, dessen Bearbeitung kostenfrei zu erfolgen hätte. Auch liegt keiner der Fälle des § 33 Absatz 2 UVwG vor, wonach eine gebührenfreie Bearbeitung zu erfolgen hätte.

Denn für die Bearbeitung Ihres Antrags sind umfangreiche Recherchen innerhalb des Hauses und rechtliche Prüfungen, auch im Hinblick darauf, ob dem Zugang zu diesen Informationen Ablehnungsgründe entgegenstehen, erforderlich. Erst dann können Ihnen die Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auch sind durch die bisherigen Prüfungen und Schriftwechsel bereits Arbeitsaufwand und somit Kosten entstanden.

Die Höhe der zu erhebenden Gebühren kann derzeit noch nicht abschließend bestimmt werden, da sie vom Verwaltungsaufwand im weiteren Verlauf des Verfahrens abhängig ist. Die Gebühren werden 500 Euro nicht überschreiten.



Leiter Referat Verkehr, zukunftsorientierte Mobilitätskonzepte, Elektromobilität